



**Protokoll der 29. ordentlichen Mitgliederversammlung des
Berlin-Brandenburger Herzinfarktregister e.V. am 3.6.2019
an der Ärztekammer Berlin**

(Beginn der Sitzung 19.00 Uhr – Ende der Sitzung 21.30 Uhr)

Tagesordnung

1. Eröffnung durch den Vorsitzenden
2. Feststellung der Beschlussfähigkeit
3. Tätigkeitsbericht 2018
4. Jahresabschluss 2018 (Einnahmen / Ausgaben)
5. Bericht des Kassenprüfers zum Jahresabschluss 2018
6. Entlastung des Vorstands durch die Mitglieder für das Jahr 2018
7. Finanzplan 2019 und Bericht über Kassenlage
8. Antrag auf **Ergänzung der Satzung** um einen Paragraphen zum Datenschutz
- § 14 zum Datenschutz wird neu eingefügt, der bisherige § 14 wird zu § 15.
9. Stand laufender Projekte
10. Neuwahl des Vorstands
11. Verschiedenes

Anwesend waren: Theres (Vorsitzender), Stockburger (stellvertretender Vorsitzender), Maier (geschäftsführendes Vorstandsmitglied), Behrens (Vorstandsmitglied), Bruch (Vorstandsmitglied), Schoeller (Vorstandsmitglied), Schühlen (Vorstandsmitglied), Geissler (Vorstandsmitglied), Schaefer (Vorstandsmitglied), Dreger, Ebbinghaus, Fried, Gauß, Gensch, Gothe, Graf C., Häussler (mit Vollmacht durch Gothe), Jacob, Jonitz (mit Vollmacht durch Schaefer), Kallischnigg, Kuckuck, Matteucci Gothe, Minden, Opitz (mit Vollmacht durch Graf C.), Röhnisch, Wenke, Zohlhörer-Momm (mit Vollmacht durch Kuckuck). Gäste: Jacob, Wagner.

Mit den Anwesenden war die Sitzung beschlussfähig.

Zu TOP 1 und TOP 2: Eröffnung und Feststellung der Beschlussfähigkeit.

Prof. Theres begrüßt alle Mitglieder und stellt fest, dass die Mitgliederversammlung beschlussfähig ist.

Zu TOP 3: Tätigkeitsbericht 2018

Frau Maier stellt den Tätigkeitsbericht 2018 (Anlage 1 zum Protokoll) vor.

**Zu TOP 4: Jahresabschluss 2018 (Einnahmen / Ausgaben)**

2018 wurden € 21.110,- weniger ausgegeben und € 8.783,- weniger eingenommen als geplant. In der Bilanz hat das B₂HIR das Haushaltsjahr 2018 mit einem PLUS von € 179.703,- abgeschlossen. Nach Aussprache wurden die Rechnungsabschlüsse 2018 ohne Gegenstimmen und Enthaltungen angenommen (Einnahmen/Ausgaben 2018 auf Anfrage verschickbar).

Zu TOP 5: Bericht des Kassenprüfers zum Jahresabschluss 2018

Der Kassenprüfer (Minden) hat am 3.6.19 die Unterlagen geprüft und festgestellt, dass die Buchhaltung sehr sorgfältig vorgenommen wurde und dass alle Ausgaben belegt sind.

Zu TOP 6: Entlastung des Vorstands durch die Mitglieder für das Jahr 2018

Nach durchgeführter Kassenprüfung wurde der Vorstand für 2018 ohne Gegenstimmen und mit 9 Enthaltungen entlastet.

Zu TOP 7: Finanzplan 2019 und Bericht über Kassenlage

Der Finanzplan 2019 wurde einstimmig verabschiedet. Die vorgesehenen Gesamtausgaben im B₂HIR für 2019 mit QS-Notfall Projekt und Rücklagen betragen € 470.800,- (Finanzplan auf Anfrage verschickbar).

Zu TOP 8: Antrag auf Ergänzung der Satzung

Der an die Mitglieder mit der Einladung zur MV verschickte Antrag auf Ergänzung der Satzung um § 14 zum Datenschutz und Umbenennung des bisherigen § 14 in § 15 wurde einstimmig ohne Enthaltungen entsprechend der in Anlage 2 aufgeführten Fassung angenommen.

Die Ergänzung der Satzung wurde notwendig, um der Datenschutz-Grundverordnung gerecht zu werden und um Bedenken der Datenschützer auszuräumen, die Chefärzte im B₂HIR könnten, wenn sie Schlüsselverwalter der von ihren Krankenhäusern gelieferten pseudonymisierten Daten sind, Einsichtrecht in die Patientendaten ausüben und dadurch Patienten reidentifizieren.

Zu TOP 9: Stand laufender Projekte: QS-Notfall

- Datenerhebung im Zeitplan
- E-Learning
Online Fortbildung „STEMI Einfach erkennen“ wurde erfolgreich genutzt. Bis 5.4.19 waren 4715 TN eingeschrieben. (Aktuell ist die Online Fortbildung aufgrund von Rechtsfragen nicht nutzbar. Problem soll aber zeitnah gelöst werden.) Vorstellung ist, das E-Learning auch längerfristig an die Ärztekammer Berlin anzubinden.
- EKG Übertragung
 - funktioniert gut in beiden Brandenburger Landkreisen,
 - könnte in Berlin noch intensiviert werden,
 - Feuerwehr hat beschlossen, EKG Übertragung über Projektlaufzeit hinaus fortzuführen



Zu TOP 10: Neuwahl des Vorstands für Wahlperiode 06/2019 - 06/2021

Vor der Neuwahl des Vorstands wurde denjenigen, die nicht mehr für den B₂HIR Vorstand kandidieren, ganz herzlich gedankt:

- Prof. Heinz Theres, seit 2007 Vorsitzender, seit 2003 Mitglied im Vorstand
- Dr. Birga Maier, seit 2005 geschäftsführendes Vorstandsmitglied
- Prof. Steffen Behrens, seit 2003 Mitglied im Vorstand
- Dr. Ralph Schoeller, seit 2007 Mitglied im Vorstand

Entsprechend der B₂HIR Satzung wurde vor der Wahl des neuen Vorstands darüber abgestimmt, dass dem Vorstand in der neuen Amtsperiode (06/2019 – 06/2021) 9 Mitglieder angehören sollen. Dieser Antrag wurde einstimmig angenommen.

Wahlergebnis:

Im Ergebnis der Wahl wurden Herr PD Dr. Martin Stockburger als Vorsitzender, Herr Dr. Leonhard Bruch als stellvertretender Vorsitzender, Herr Dr. Dr. Andreas Fried als geschäftsführendes Vorstandsmitglied und die Herren PD Dr. Henryk Dreger, Dr. Jan Ebbinghaus, Dr. Jens-Uwe Röhnisch und Prof. Helmut Schühlen als weitere Vorstandsmitglieder gewählt. Alle Kandidaten haben ihre Wahl angenommen (Wahlprotokoll in Anlage 3).

Die 2 weiteren Vorstandsmitglieder, die nach Satzung von Ärztekammer Berlin und TU Berlin benannt werden, sind Dr. Henning Schaefer (ÄKB) und PD Dr. Alexander Geissler (TU).

Zu TOP 11: Verschiedenes

- **Monitoring**
Es wurde beschlossen, das gegenseitige Monitoring auf Basis der Ziehung von Losen (für Berlin und Brandenburg gemeinsam) der 2018 im B₂HIR erhobenen Daten analog den Vorjahren mit 5-15% der Fälle pro Klinik abhängig von der Fallzahl durchzuführen. Für die nächste Vorstandssitzung wird das Ziehen der Lose vorbereitet.
- **Klinikvergleich**
Auf der nächsten Vorstandssitzung wird diskutiert, ob ein erneuter Klinikvergleich für über 3 Jahre gepoolte Daten (2016-2018) - erstmals auch mit Brandenburger Kliniken - durchgeführt und wie mit den Ergebnissen umgegangen werden soll.
- Nächste öffentliche Vorstandssitzung ist am 12.8.2019 um 19.00 Uhr an TU.

fürs Protokoll 4.6.2019

Prof. Dr. Heinz Theres
(Versammlungsleiter)

Dr. Birga Maier
(Schriftführerin)

Anlagen zum Protokoll:

Anlage 1: Tätigkeitsbericht 2018

Anlage 2: Neue Fassung der Satzung vom 3.6.2019 (mit Ergänzung)

Anlage 3: Wahlprotokoll

Berlin-Brandenburger Herzinfarktregister e.V.

Gemeinnütziger Verein: Register - Nr.: VR 20471 B, Amtsgericht Charlottenburg

Bankverbindung: Berlin-Brandenburger Herzinfarktregister e. V.; Postbank Berlin; BLZ: 10010010, Konto-Nr.: 0630474106

IBAN: DE25 1001 0010 0630 4741 06 BIC(SWIFT) PBNKDEFF

Internet: www.herzinfarktregister.de



Anlage 1: Tätigkeitsbericht für 2018 von Dr. Birga Maier, Wissenschaftliches Koordinations- und Datenzentrum des B₂HIR

Umzug in die Pfarrstr. 112

Komplette Neueinrichtung eines Büros samt Aufbau einer datenschutzgerechten Rechnerstruktur in neuen, eigenen Gewerberäumen zum 23.1.2018.

Qualitätssicherung für beteiligte Kliniken

- Eingabe, Cleaning und Edition der Daten für 2017
- Erstellen der Jahresauswertung für jede Klinik für 2017

Neue Kliniken im B₂HIR

- Seit 1.1.2018 ist das DHZB und seit 15.6.18 das St. Josefs-Krankenhaus Potsdam Mitglied im B₂HIR.
- Das Werner Forßmann Krankenhaus Eberswalde will Mitglied im B₂HIR werden, wobei es bisher an Datenschutzproblemen scheiterte.

Erweitertes Datenschutzkonzept

Aufgrund der neuen EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), die im Mai 2018 in Kraft trat, und der Erweiterung seiner Aktivitäten im Rahmen des QS-Notfall Projekts hat das B₂HIR in Zusammenarbeit mit Vertretern der TMF ein neues Datenschutzkonzept fürs B₂HIR entwickelt. Die Erweiterung des Datenschutzkonzepts des B₂HIR erhielt ein positives Votum von der Datenschutz-AG der TMF und die Zustimmung der Berliner und der Brandenburger Datenschutzbehörden.

Ethikvoten

Das Ethikvotum durch die Ethikkommission der Landesärztekammer Brandenburg wurde für das St. Josefs-Krankenhaus Potsdam ergänzt.

Die Berliner und die Brandenburger Ethikkommission haben keine ethischen Bedenken gegen eine Erweiterung der Aktivitäten des B₂HIR im Rahmen von QS-Notfall geäußert.

B₂HIR Symposium

Am 19.11.18 fand das interdisziplinäre B₂HIR Symposium statt zum Thema „Neues vom Berlin-Brandenburger Herzinfarktregister“. Dort wurden erste Daten des QS-Notfall Projekts präsentiert. Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung der Veranstaltung lag in den Händen der B₂HIR Zentrale.

Culprit Lesion Projekt (CLP)

CLP wurde vorläufig mit einer Veröffentlichung der Ergebnisse bei der Jahrestagung der DGK 2018 abgeschlossen. Eine Veröffentlichung in einer wissenschaftlichen Zeitschrift ist geplant.



QS-Notfall

- Für QS-Notfall Projekt wurde in 2018 im B₂HIR Kornelia Grätz als 2. Study nurse eingestellt.
- QS-Notfall Sitzungen fanden statt bei der Berliner Feuerwehr am: 14.3.2018, 26.4.2018, 28.6.2018, 25.9.18
- Eine erste, konstituierende QS-Notfall Beiratssitzung wurde am 31.5.2018 durchgeführt
- Präsentationen zum QS-Notfall Projekt erfolgten in einzelnen Kliniken, auf einzelnen Rettungswachen und beim Tag des Innovationsfonds des BMG am 28.5.2018 im Hotel Titanic in Berlin.
- Datenerhebung zur Situation vor Intervention (2016) wurde im Herbst 2018 erfolgreich abgeschlossen. Erste Daten wurden öffentlich präsentiert zum Symposium des B₂HIR am 19.11.18.
- Interventionen laufen:
 - Brandenburger Landkreise haben in 2018 kontinuierlich 665 EKGs elektronisch in 2 Kliniken übertragen
 - EKG Übertragung bei Berliner Feuerwehr ist seit 1.8.2018 flächendeckend möglich. In 2018 wurden 400 EKGs in 22 Kliniken übertragen.
 - E-Learning wurde in 2018 erfolgreich durchgeführt mit fast 1700 Teilnehmenden, die den Test der Online-Fortbildung bestanden haben.

Für eine detailliertere Darstellung der Aktivitäten zum QS-Notfall Projekt in 2018 kann beim B₂HIR der offizielle Zwischenbericht für den Fördergeber angefordert werden.

Arbeitsgemeinschaft Deutscher Infarktregister

Das B₂HIR hat die Gründung einer Arbeitsgemeinschaft deutscher Herzinfarktregister initiiert und dazu 2018 auch ein Treffen im Rahmen der Jahrestagung der DGK in Mannheim organisiert, an dem eine gemeinsame erste Auswertung der Daten aller interessierten Register vereinbart wurde. Die Umsetzung des vereinbarten Plans scheiterte an den konkreten Möglichkeiten zur Datenauswertung in den einzelnen Registern. Letztlich wurden die Daten des B₂HIR aus Berlin und Brandenburg und die Daten des RHESA aus Sachsen-Anhalt verglichen. Die Ergebnisse des Vergleichs wurden auf dem DKVF 2018 vorgestellt. Weitere Aktivitäten zur Gründung einer bundesweiten Initiative ruhen vorerst.

Kooperation Brandenburg / MASGF

- Zuarbeit für 90a Gremium
- Zuarbeit zum Thema Notfallversorgung
- Verschiedene Treffen im MASGF zur Abstimmung des Aufbaus eines epidemiologischen Herzinfarktregisters Brandenburg an der Medizinischen Hochschule Brandenburg „versus“ unserem klinisch orientierten B₂HIR mit der Gründung einer „Allianz gegen den Herzinfarkt in Brandenburg“ des in Gründung befindlichen epidemiologischen Registers Brandenburg und des B₂HIR unter der Schirmherrschaft des MASGF. (Epidemiologisches Register Brandenburg wird nicht die erwartete BMBF Register-Förderung erhalten.)



Eingeladene Vorträge

- 19.3.2018 B₂HIR Aufbau und Ergebnisse beim IQWIG
- 20.6.2018 Health Capital Aspekte in der Infarktversorgung
- 25.6.2018 Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Telematik im Gesundheitswesen“
- 26.6.2018 Expertenworkshop Stationäre Notfall- und Akutversorgung in Brandenburg
- 8.9.2018 B₂HIR grenzüberschreitende Kooperation, Oberhavel Kliniken/Klinik Pankow
- 22.11.2018 90a Gremium Potsdam
- 4.12.2018 Anforderungen/Wünsche an Notaufnahmedaten aus Sicht B₂HIR (AKTIN)

Publikationen

Quo vadis Datenlinkage in Deutschland? (March S. Antoni M. Kieschke J. Kollhorst B. Maier B. Müller G. Sariyar M. Schulz M. Swart E. Zeidler J. Hoffmann F.) Gesundheitswesen 2018; 80:e20-e31

Kongresse

- Symposium des Berliner Herzinfarktregisters, Berlin 19.11.2018 (Vortrag): *Culprit Lesion Projekt im B₂HIR* (Rutsch W.)
- Symposium des Berliner Herzinfarktregisters, Berlin 19.11.2018 (Vortrag): *Adipositas Paradoxon - Daten des B₂HIR* (Laag V.)
- Symposium des Berliner Herzinfarktregisters, Berlin 19.11.2018 (Vortrag): *Erste Daten QS-Notfall Projekt zur Erstversorgung von Infarktpatienten* (Maier B.)
- Herbsttagung der Deutschen Gesellschaft für Kardiologie, Berlin 13.10.2018 (Vortrag): *Verbesserung der STEMI-Versorgung am Beispiel Berliner Herzinfarktregister* (Maier B.)
- Deutscher Kongress für Versorgungsforschung, Berlin 11.10.2018 (Vortrag): *Herzinfarktversorgung in verschiedenen Regionen Deutschlands im Vergleich* (Maier B. Junge U. Bohley S. Mikolajczyk R. Minden H. Stockburger M. Theres H.)
- Deutscher Kongress für Versorgungsforschung, Berlin 11.10.2018 (Vortrag): *Erstversorgung von Herzinfarktpatienten – erste Daten zu Versorgungszeiten eines vom Innovationsfond geförderten Projektes* (Jacob I. Bruch L. Heinrich F. Kühne A. Minden H. Poloczek S. Reinhold T. Schoeller R. Schühlen H. Stockburger M. Theres H. Maier B.)
- Deutsche Gesellschaft für Epidemiologie, Bremen 28.9.18 (Poster): *Morbidität und Mortalität am Herzinfarkt in Berlin und Brandenburg* (Maier B. Schmidt D. Butter C. Minden H. Stockburger M. Theres H.)
- Deutsche Gesellschaft für Epidemiologie, Bremen 27.9.18 (Vortrag): *Erstversorgung von Männern und Frauen mit Herzinfarkt-Versorgungszeiten im QS-Notfall-Projekt des Berlin-Brandenburger-Herzinfarktregisters* (Jacob I. Kühne A. Poloczek S. Reinhold T. Theres H. Maier B.)
- Kongress European Society of Cardiology, München 28.8.18 (Poster): *Hospital admissions and mortality from myocardial infarction in Berlin and surrounding Brandenburg State* (Stockburger M. Maier B. Behrens S. Bruch L. Butter C. Minden H. Schoeller R. Schuehlen H. Theres H.)
- Jahrestagung der Deutschen Gesellschaft für Kardiologie, Mannheim 7.4.2018 (Poster): *Versorgungszeiten von Herzinfarktpatienten mit Schock - Daten eines lokalen Registers* (Bruch L. Maier B. Behrens S. Schoeller R. Schühlen H. Stockburger M. Röhnisch J.-U. Theres H.)
- Jahrestagung der Deutschen Gesellschaft für Kardiologie, Mannheim 7.4.2018 (Poster): *Akuter Myokardinfarkt bei bekannter Herzinsuffizienz – Hat sich die Kurzzeitprognose verbessert? Daten aus einem lokalen Herzinfarktregister* (Röhnisch J.-U. Maier B. Behrens S. Bruch L. Schoeller R. Schühlen H. Stockburger M. Theres H.)
- Jahrestagung der Deutschen Gesellschaft für Kardiologie, Mannheim 6.4.2018 (Vortrag): *Verschlusslokalisierung, Versorgungszeiten und Hospitalmortalität bei Patienten mit und ohne infarkttypischen EKG-Zeichen* (Rutsch W. Jacob I. Behrens S. Bruch L. Schoeller R. Schühlen H. Stockburger M. Theres H. Maier B.)

Berlin-Brandenburger Herzinfarktregister e.V.

Gemeinnütziger Verein: Register - Nr.: VR 20471 B, Amtsgericht Charlottenburg

Bankverbindung: Berlin-Brandenburger Herzinfarktregister e. V.; Postbank Berlin; BLZ: 10010010, Konto-Nr.: 0630474106

IBAN: DE25 1001 0010 0630 4741 06 BIC(SWIFT) PBNKDEFF

Internet: www.herzinfarktregister.de



- Kongress Acute Cardiovascular Care Association, Mailand 3.3.18 (Poster): *ACS patients in shock: Who dies and who does not die?* (Röhnisch J.-U. Maier B. Behrens S. Schoeller R. Schühlen H. Stockburger M. Theres H. Bruch L.)

2 Abstracts vorbereitet und eingereicht für DGK 2019.

Verschiedenes

- Öffentlichkeitsarbeit:
 - Entwicklung und Verteilung von Postern, Flyern, Infobroschüren zu B₂HIR und QS-Notfall
 - Erwähnung in RBB Praxis am 26.9.18
 - Editorial in Berliner Ärzte, Heinz Theres: Erstversorgung von Herzinfarktpatienten: Gut, besser, Berlin-Brandenburg?! 2/2018
- Betreuung Promotionen:
 - Mentuch: Notärztliche Versorgung der 2008-2011 im AVK behandelten ACS Patienten
 - Laag: Adipositas Paradox bei Infarktpatienten
 - Riehle: Ältere - Jüngere mit STEMI/NSTEMI
 - Loewe: Prästationäre Sterblichkeit
 - de Buhr-Stockburger: Schadstoffbelastung und Herzinfarktinzidenz
 - Schulze: Analyse der Totenscheine in Oberhavel und Havelland
- Deutsches Netzwerk für Versorgungsforschung (DNVF):
 - aktive Mitwirkung an Mitgliederversammlungen und zukünftiger Gestaltung des DNVF
 - Stellvertretende Sprecherin der AG Register im DNVF
 - Maier, Mitautorin, Update zum Memorandum für Register
- Arbeitsgemeinschaft Analyse Sekundärdaten (AGENS)
Maier, Mitautorin, Gute Praxis Datenlinkage
- Verwaltungstätigkeiten, z.B. Betreuung der Mitglieder, Mitgliedsbeiträge, Ausstellen von Spendenquittungen, Rechnungsstellung für am B₂HIR beteiligte Kliniken.
- Vorbereiten, Durchführen und Nachbereiten von Sitzungen:
 - 63. Vorstandssitzung am 29.1.2018
 - 64. Vorstandssitzung am 23.4.2018
 - 65. Vorstandssitzung am 9.7.2018
 - 66. Vorstandssitzung am 4.9.2018
 - 67. Vorstandssitzung am 10.12.2018

 - 28. Mitgliederversammlung am 21.3.2018



Anlage 2: Satzung Berlin-Brandenburger Herzinfarktregister e.V.

Inhalt:

- § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr
- § 2 Zweck und Aufgabe des Vereins
- § 3 Gemeinnützigkeit
- § 4 Erwerb der Mitgliedschaft und Mitgliedsbeiträge
- § 5 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 6 Organe des Vereins
- § 7 Der Vorstand
- § 8 Zuständigkeit des Vorstandes
- § 9 Amtsdauer des Vorstandes
- § 10 Beschlussfassung des Vorstandes
- § 11 Mitgliederversammlung
- § 12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung
- § 13 Außerordentliche Mitgliederversammlung
- § 14 Datenschutz (neu)
- § 15 Die Auflösung des Vereins

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Berlin-Brandenburger Herzinfarktregister" (B₂HIR).
2. Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
5. Nach der Eintragung führt er den Zusatz "e.V."

§ 2 Zweck und Aufgabe des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S. des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung 1977 in der jeweils gültigen Fassung.
2. Zweck des Vereins ist einerseits die Unterstützung der Krankenhäuser und anderer Einrichtungen des Gesundheitswesens bei der Verbesserung der Vorbeugung, Erkennung und Behandlung von Herzkrankheiten, insbesondere des Herzinfarktes. Andererseits soll die Öffentlichkeit über die wirksame Vorbeugung von Herz-Kreislauf-Erkrankungen informiert werden.

Um diese Ziele zu erreichen, wird der Verein in erster Linie folgende Tätigkeiten entfalten:

- Durchführung von Forschung, insbes. wissenschaftliche Begleitung der Versorgungsstudie Herzinfarktregister in Berlin und Brandenburg
- Durchführung und Unterstützung von Qualitätssicherungsmaßnahmen auf Grundlage des Sozialrechts und des ärztlichen Berufsrechts

Berlin-Brandenburger Herzinfarktregister e.V.

Gemeinnütziger Verein: Register - Nr.: VR 20471 B, Amtsgericht Charlottenburg

Bankverbindung: Berlin-Brandenburger Herzinfarktregister e. V.; Postbank Berlin; BLZ: 10010010, Konto-Nr.: 0630474106

IBAN: DE25 1001 0010 0630 4741 06 BIC(SWIFT) PBNKDEFF

Internet: www.herzinfarktregister.de



- Kooperation und Austausch mit ähnlichen wissenschaftlichen Projekten sowie mit Personen und Institutionen mit Zuständigkeit und Verantwortung für Forschung und Praxis im Bereich der Kardiologie.
- Durchführung von Fortbildungsveranstaltungen für Ärzte sowie von Informationsveranstaltungen für die interessierte Öffentlichkeit
- Veröffentlichung von Studienergebnissen

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftliche Zwecke und erstrebt keinerlei Gewinn.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden, bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
4. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigen.
5. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.
6. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Deutsche Gesellschaft für Kardiologie, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft und Mitgliedsbeiträge

1. Der Verein kennt folgende Mitgliedschaften:
 - Ordentliche Mitgliedschaft
 - Fördernde Mitgliedschaft
2. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden. Ordentliches Mitglied kann auch jeder von einem am B₂HIR teilnehmenden Krankenhausträger benannte Leiter einer kardiologisch arbeitenden Abteilung oder sein Vertreter werden (maximal ein Vertreter pro Klinikstandort).
3. Die fördernde Mitgliedschaft steht allen natürlichen und juristischen Personen (Firmen, Institutionen, Vereine) offen, die Zwecke und Aufgaben des Vereins wirtschaftlich unterstützen möchten.
4. Über den schriftlichen Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Die vom teilnehmenden Krankenhausträger für seinen Klinikstandort benannte Person wird ordentliches Vereinsmitglied, sobald sie dem Verein vom Träger benannt wird und wenn seitens der benannten Person keine Einwendungen bestehen.
5. Der Antrag soll den Namen, das Alter, den Beruf und die Anschrift des Antragstellers enthalten. Bei juristischen Personen sind die Namen der zur Vertretung berechtigten Organmitglieder und Informationen über Rechtsform und Eintragung im zuständigen Register anzugeben. Bei der für den Klinikstandort benannten Person sind dem Verein Name, Alter, Beruf und Anschrift des benannten Mitglieds mitzuteilen.

Berlin-Brandenburger Herzinfarktregister e.V.

Gemeinnütziger Verein: Register - Nr.: VR 20471 B, Amtsgericht Charlottenburg

Bankverbindung: Berlin-Brandenburger Herzinfarktregister e. V.; Postbank Berlin; BLZ: 10010010, Konto-Nr.: 0630474106

IBAN: DE25 1001 0010 0630 4741 06 BIC(SWIFT) PBNKDEFF

Internet: www.herzinfarktregister.de



6. Die ordentlichen Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag, dessen Höhe und dessen Fälligkeit die Mitgliederversammlung bestimmt. Die Zuwendung der fördernden Mitglieder wird im Einverständnis mit diesen vom Vorstand festgesetzt. Für die vom teilnehmenden Krankenhausträger benannte Person wird ein Mitgliedsbeitrag nicht erhoben; der Beitrag ist mit der vom Krankenhausträger übernommenen Kostenbeteiligung abgegolten.
7. Über die Erhebung von Umlagen und sonstigen Sonderzahlungen sowie ihre Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - mit dem Tod des Mitglieds oder durch Vereinsauflösung
 - durch freiwilligen Austritt
 - durch Ausschluss aus dem Verein
 - bei der vom teilnehmenden Krankenhausträger für seinen Klinikstandort benannten Person mit der Benennung einer neuen Person oder mit dem Ausscheiden des Krankenhausträgers aus dem B₂HIR
 - bei juristischen Personen mit deren Liquidation.
2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Es ist jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen zulässig.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied durch einfachen Brief an die dem Verein bekannte Adresse des Mitglieds mitzuteilen.
4. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, durch den Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Mitteilung der Tatsachen, deretwegen der Ausschluss betrieben wird und Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit geben, sich schriftlich zu rechtfertigen. Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Vorstandssitzung, in der über den Ausschluss befunden werden soll, zu verlesen.
5. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied schriftlich an die dem Verein bekannte Adresse bekannt zu machen.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a. der Vorstand
- b. die Mitgliederversammlung



§ 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus 7 bis 9 Mitgliedern. Über die Zahl der Vorstandsmitglieder beschließt die Mitgliederversammlung bei der Neuwahl des Vorstands. Ihm gehören als gewählte Mitglieder
 - a. der/die Vorsitzende
 - b. der/die stellvertretende Vorsitzende
 - c. das geschäftsführende Vorstandsmitglied
 - d. zwei bis vier weitere Mitglieder
und als von der jeweiligen Institution zu benennende Mitglieder
 - e. ein Vertreter / eine Vertreterin der Ärztekammer Berlin
 - f. ein Mitglied der TU-Berlin an.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich gemäß § 26 BGB von der/dem Vorsitzenden allein oder durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinsam vertreten.
3. Änderungen im Wortlaut der Vereinssatzung, soweit diese zur erstmaligen Eintragung ins Vereinsregister oder zur Anerkennung der Gemeinnützigkeit erforderlich sind, dürfen vom Vorstand vorgenommen werden, sofern nicht der Sinngehalt der Satzung wesentlich verändert wird.

§ 8 Zuständigkeit des Vorstandes

1. Der Vorstand ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
 - a. Vorbereitung der Mitgliederversammlung durch Aufstellung der Tagesordnung
 - b. Einberufung der Mitgliederversammlung
 - c. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - d. Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr, Buchführung
 - e. Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern
 - f. Führung der laufenden Geschäfte
 - g. Einwerbung von Forschungsmitteln
 - h. Vorbereitung von Publikationen und Tagungen
2. Der Vorstand ist berechtigt, einen Geschäftsführer zu bestellen. Die Einzelheiten der Vertretungsmacht dieses Geschäftsführers regelt der Vorstand. Der Vorstand ist berechtigt, einen besonderen Vertreter gem. §30 BGB für die Leitung der Geschäftsstelle zu bestellen.
3. Der Vorstand ist berechtigt, Arbeitsgruppen zur Erfüllung seiner unter Absatz (1) genannten Aufgaben einzurichten und einzusetzen.
4. Die Vorstandsmitglieder haften dem Verein und seinen Mitgliedern nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.



§ 9 Amtsdauer des Vorstands

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung im Stimmenhöchstzahlverfahren für die Dauer von 2 Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt.
2. Jedes Vorstandsmitglied unter § 7, Absatz 1 (a-c) ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so berufen die übrigen Vorstandsmitglieder ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

§ 10 Beschlussfassung des Vorstands

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden bzw. in seinem Auftrag vom geschäftsführenden Vorstandsmitglied schriftlich, fernmündlich oder per e-mail einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von 10 Tagen einzuhalten.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende bzw. der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Im Falle der Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
3. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Vorstandsmitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Vorstandssitzung gesondert zu erteilen.
4. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Jahr soll eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden.
2. Die Mitgliederversammlung entscheidet in allen wichtigen Angelegenheiten.
3. Die Mitgliederversammlung beauftragt mindestens eine Einrichtung oder Person mit der Kassenprüfung.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand schriftlich oder per e-mail unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladung erfolgt 14 Tage vorher durch den Vorstand an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliedsadresse. Mitglieder, die keine E-Mail- Adresse haben, werden per Brief eingeladen.



§ 12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens ein Drittel sämtlicher Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit findet unmittelbar im Anschluss an die beschlussunfähige Mitgliederversammlung eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung statt. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Ladung hinzuweisen.
2. Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden, bei Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied oder dem Geschäftsführer geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend und auch nicht der Geschäftsführer, bestimmt die Versammlung den Leiter.
Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.
3. Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt. Zum Protokollführer kann auch ein Nichtmitglied bestimmt werden.
4. In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter.
Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Zehntel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
5. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von drei Vierteln erforderlich. Eine Änderung des Zweckes des Vereins kann nur mit schriftlicher Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden. Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder kann nur innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
6. Für Wahlen gilt folgendes: Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellung enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen sollte der genaue Wortlaut angegeben werden.
8. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.

§ 13 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Viertel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten entsprechend §12 Punkte 1-8.



§ 14 Datenschutz

1. Der Verein verarbeitet die ihm überlassenen personenbezogenen Daten seiner Mitglieder ausschließlich für Vereinszwecke und gemäß den datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein oder der Tätigkeit für den Verein hinaus.
2. Mit dem Beitritt erklärt sich das Mitglied damit einverstanden, dass die im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft benötigten personenbezogenen Daten unter Berücksichtigung der Vorgaben der Datenschutz-Grundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes in dem vereinseigenen EDV-System für den Verein erhoben, verarbeitet und genutzt werden. Dabei handelt es sich um folgende Angaben: Name, Anschrift, Geburtsdatum und, falls vorhanden, e-mail-Adresse. Ohne dieses Einverständnis kann eine Mitgliedschaft nicht begründet werden.
3. Zur Verfügung gestellte pseudonymisierte und in einem zweiten Schritt durch einen Datentreuhänder umpseudonymisierte Daten von Patientinnen und Patienten aus den Krankenhäusern werden grundsätzlich nur verarbeitet, um den Vereinszweck erfüllen zu können. Die Vorstands- und Vereinsmitglieder und die Vereinsmitarbeiter haben sich an das mit den Landesdatenschutzbehörden von Berlin und Brandenburg abgestimmte Datenschutzkonzept zu halten und dürfen als Chefärzte, wenn sie Schlüsselverwalter der von ihren Krankenhäusern gelieferten pseudonymisierten Daten sind, kein Einsichtsrecht in die Patientendaten ausüben, um eine Patientenreidentifizierung zu verhindern.

§ 15 Die Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt gemäß § 73 BGB, falls die Zahl der Stimmberechtigten Mitglieder unter drei sinkt.
2. Weiterhin kann die Auflösung des Vereins in einer Mitgliederversammlung mit der in § 12 Punkt 6 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nicht anders beschließt, sind die Mitglieder des Vorstands gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
3. Im Falle der Auflösung des Vereins oder des Wegfalls seines bisherigen Zweckes ist das zu diesem Zeitpunkt bestehende Vereinsvermögen steuerbegünstigten Zwecken im Sinne der gemeinnützigen Zwecksetzung des § 2 dieser Satzung zuzuführen.
Der insoweit von der Mitgliederversammlung, die die Auflösung beschließt, festzulegende Verwendungszweck darf erst erfüllt werden, wenn das zuständige Finanzamt dieser Verwendung zu steuerbegünstigten Zwecken zustimmt.

Datum, 3.6.2019

PD Dr. Martin Stockburger

Dr. Dr. Fried

Berlin-Brandenburg Herzinfarktregister e.V.

Gemeinnütziger Verein: Register - Nr.: VR 20471 B, Amtsgericht Charlottenburg

Bankverbindung: Berlin-Brandenburg Herzinfarktregister e. V.; Postbank Berlin; BLZ: 10010010, Konto-Nr.: 0630474106

IBAN: DE25 1001 0010 0630 4741 06 BIC(SWIFT) PBNKDEFF

Internet: www.herzinfarktregister.de



Anlage 3:

**Wahlprotokoll:
Neuwahl des Vorstands des Berlin-Brandenburger Herzinfarktregister e.V.
für die Wahlperiode 06/2019 – 06/2021**

(Anlage zum Protokoll der 29. Mitgliederversammlung des Berliner Herzinfarktregister e.V.
am 03.06.2019 in der Ärztekammer Berlin)

zum TOP 10: Neuwahl des Vorstands des Berliner Herzinfarktregister e.V.

Wahlleiter: Dipl. Math. Gerd Kallischnigg
 Wahlhelferin: Katrin Wagner
 Stimmberechtigt: Zahl der Mitglieder: 27

Wahl des Ersten Vorsitzenden: 1. Wahlgang

Vorschläge: Priv.-Doz. Dr. Martin Stockburger
 Ergebnis: Priv.-Doz. Dr. Martin Stockburger 23 Stimmen, 4 Enthaltungen

Wahl des Stellvertretenden Vorsitzenden: 1. Wahlgang

Vorschlag: Dr. Leonhard Bruch
 Ergebnis: Dr. Leonhard Bruch 26 Stimmen, 1 Enthaltung

Wahl des geschäftsführenden Vorstands: 1. Wahlgang

Vorschlag: Dr. Dr. Andreas Fried
 Ergebnis: Dr. Dr. Andreas Fried 26 Stimmen, 1 Enthaltung

Wahl der 4 weiteren Vorstandsmitglieder: 1. Wahlgang

Vorschläge: Priv.-Doz. Dr. Henryk Dreger
 Dr. Jan Ebbinghaus
 Dr. Jens-Uwe Röhnisch
 Prof. Dr. Helmut Schühlen
 Ergebnis: Priv.-Doz. Dr. Henryk Dreger 23 Stimmen, 4 Enthaltungen
 Dr. Jan Ebbinghaus 23 Stimmen, 4 Enthaltungen
 Dr. Jens-Uwe Röhnisch 23 Stimmen, 4 Enthaltungen
 Prof. Dr. Helmut Schühlen 23 Stimmen, 4 Enthaltungen

für das Wahlprotokoll als Anhang zum Protokoll der 29. ordentlichen Mitgliederversammlung des Berlin-Brandenburger Herzinfarktregister e.V., 03.06.2019

Dipl. Math. Gerd Kallischnigg
 - als Wahlleiter -

Berlin-Brandenburger Herzinfarktregister e.V.

Gemeinnütziger Verein: Register - Nr.: VR 20471 B, Amtsgericht Charlottenburg
 Bankverbindung: Berlin-Brandenburger Herzinfarktregister e. V.; Postbank Berlin; BLZ: 10010010, Konto-Nr.: 0630474106
 IBAN: DE25 1001 0010 0630 4741 06 BIC(SWIFT) PBNKDEFF
 Internet: www.herzinfarktregister.de